

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1946)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESCHÄFTSBERICHT DES OBERGERICHTS ÜBER DAS JAHR 1946

I. Obergericht

1. Nach langem, verdienstvollem Wirken trat auf Ende 1946 Obergerichtspräsident M. Schulthess wegen Erreichung der Altersgrenze von seinem Amte zurück. Sein Nachfolger in der Präsidentschaft wurde der bisherige Vizepräsident Oberrichter P. Ceppi.

Ferner demissionierten im Laufe des Berichtsjahres Oberrichter Th. Abrecht infolge seiner Wahl in das Bundesgericht (auf Ende Februar) und Oberrichter M. Ludwig wegen Krankheit (auf Ende April). Als neue Mitglieder des Obergerichts wählte der Grosse Rat die Gerichtspräsidenten Ludwig Schmid in Bern, Gerold Albrecht in Biel und den Obergerichtsschreiber Dr. S. Reusser in Bern.

Die zu Oberrichtern gewählten Suppleanten Dr. Schweingruber und L. Schmid wurden ersetzt durch Gerichtspräsident Dr. P. Schaad in Bern und Fürsprecher Dr. H. Leist in Langenthal.

Als neuen Obergerichtsschreiber wählte das Obergericht den bisherigen Handelsgerichtsschreiber R. Zürcher. Zum Kammersekreter wurde ernannt der bisherige Obergerichtssekreter Dr. H. Flückiger. Die Obergerichtssekreterin Fräulein M. Willener schied im Laufe des Jahres wegen Verheiratung aus, während der Obergerichtssekreter K. Amann in den Dienst der eidgenössischen Steuerverwaltung übertrat. An ihre Stellen wurden als neue Obergerichtssekreteren gewählt die Fürsprecher A. Rollier und H. Elmiger.

Die zunehmende Arbeitslast, verschärft durch die Beauftragung der Kammersekreter R. Zürcher und Dr. Kummer mit längeren Stellvertretungen (Gerichtspräsidenten von Frutigen und Biel) machte die Beziehung eines Aushilfsssekretärs für den grössten Teil des Jahres erforderlich. Während 6 Monaten musste auch dem überlasteten Kammersekreter französischer Sprache ein Sekretär zur Seite gestellt werden. Daneben wurden Aushilfen für einzelne Verhandlungen nötig. Die Zahl der Kammersekreter und ordentlichen juristischen Sekretäre genügt nicht mehr.

Die ausscheidenden Kanzlistinnen M. Mathys und L. Lehmann wurden ersetzt durch Fräulein G. Flückiger, Frau Bédert und (nachdem diese letztere sofort wieder gekündigt hatte) Fräulein E. Jost. Der Kanzlist P. Rätz wurde an die neu geschaffene Stelle eines Kanzlisten der Staatsanwaltschaft gewählt und bei der Obergerichtskanzlei ersetzt durch Fräulein A. Schindler. Die seit 1944 bestehende provisorische Kanzlistinnenstelle wurde durch RRB vom 3. Dezember 1946 in eine definitive Stelle umgewandelt. Trotzdem ist die Kanzlei zu schwach mit Personal versehen.

2. Die Präsidien und Abteilungen wurden für die Jahre 1947 und 1948 vom Obergericht wie folgt bestellt:

Vizepräsident des Obergerichts: Imer;

Kassationshof: Loder (Präsident), Türler, Mumenthaler, Wüthrich, Schneeberger, Jacot, Emil Schmid;

I. Strafkammer und Anklagekammer: Emil Schmid (Präsident), Wilhelm, Ludwig Schmid;

II. Strafkammer: Schneeberger (Präsident), Staub, Reusser;

Kriminalkammer: Schweingruber (Präsident), Ceppi, Albrecht;

Präsident des Appellationshofes: Ceppi;

I. Zivilkammer: Ceppi (Präsident), Türler, Mumenthaler;

II. Zivilkammer: Imer (Präsident), Kehrli, Wüthrich;

III. Zivilkammer: Peter (Präsident), Loder, Joss;

Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursesachen: Joss (Präsident), Peter, Loder;

Versicherungsgericht: Wilhelm (Präsident), Schneeberger, Ludwig Schmid;

Handelsgericht: Dannegger (Präsident), Jacot.

3. Bei der Staatsanwaltschaft traten Änderungen ein durch den Rücktritt von Generalprokurator O. Tschanz und Bezirksprokurator Häberli. Beide zogen sich nach Jahrzehntelanger erfolgreicher Pflichterfüllung auf Ende des Berichtsjahres in den verdienten Ruhestand zurück. Der Grosse Rat wählte zum neuen Generalprokurator den bisherigen stellvertretenden

Prokurator Dr. Waiblinger, worauf das Obergericht zu dessen Nachfolger den Gerichtspräsidenten Dr. H. Gautschi in Blankenburg und zum neuen Staatsanwalt des Seelandes den Gerichtspräsidenten Dr. W. Loosli in Bern ernannte.

4. An Geschäften für die das Obergericht als Gesamtgericht, der Obergerichtspräsident oder der Obergerichtsschreiber zuständig sind, wurden vom Vorjahr 4 unerledigt übernommen und 354 wurden im Berichtsjahr neu hängig. Erledigt wurden 350, nämlich 6 Kompetenzkonflikte, 29 allgemeine und 11 Einzelbewilligungen zur Ausübung der Advokatur, 127 Gesuche betreffend Fürsprecherprüfungen (Erlass der Lateinprüfung, Erlass von praktischer Ausbildungszeit, Erlass der ersten Prüfung, Akzess), 4 Rekusationen, 2 Disziplinarsachen, 31 Wahlen und Wahlbestätigungen, 43 Urlaubsgesuche, 17 Stellvertretungen, 3 Kreisschreiben, 77 verschiedene Beschlüsse, Anfragen usw.

8 Geschäfte wurden auf das nächste Jahr übertragen.

5. Das Obergericht nahm sich intensiv der dringend nötigen Justizreform an und reichte der Justizdirektion am 23. Juli 1946 eine umfangreiche Eingabe mit ausführlich begründeten Anträgen auf Dekrets- und Gesetzesänderungen ein. Eine weitere Eingabe (vom 8. Oktober 1946) befasste sich mit Vorschlägen des bernischen Anwaltsverbandes zur Gerichtsorganisation im Amtsbezirk Bern und zur Trennung vereinigter Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen. Das Obergericht wäre dem Grossen Rat dankbar, wenn es zu den mündlichen Beratungen über diese wichtigen Probleme jeweils ebenfalls beigezogen würde (Art. 55 KV).

6. Auch 1946 wurden die Sitzungssäle des Obergerichtsgebäudes häufig von anderen Gerichten benutzt. Die Renovationsbedürftigkeit des Hauses besteht, da im Berichtsjahr keine Erneuerungsarbeiten stattfanden, in erhöhtem Masse fort. Namentlich ist die Heizanlage veraltet und defekt. Die Zahl der Räume beginnt sehr knapp zu werden.

II. Appellationshof

A. Zivilgeschäfte

1. Appellationen

Infolge Appellation sind hängig gemacht worden 258 Geschäfte (Vorjahr 212), davon 26 französische (Vorjahr 24). Von 1945 her waren noch 51 Fälle unerledigt. Von diesen total 309 Geschäften wurden insgesamt 258 Fälle erledigt (Vorjahr 209), und zwar wie folgt:

Der erinstanzliche Entscheid wurde in 94 Fällen bestätigt, in 32 Fällen abgeändert und in 16 Fällen teilweise abgeändert. In 16 Fällen wurde auf die Appellation nicht eingetreten; in 10 Fällen wurde das erinstanzliche Urteil kassiert und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Durch Vergleich, Rückzug oder auf andere Weise wurden 90 Geschäfte erledigt.

Dem Gegenstande nach sind erledigt worden: 74 Ehescheidungsklagen, 2 Klagen auf Abänderung eines Scheidungsurteils, 26 Vaterschaftsklagen, 23 andere Klagen aus ZGB, 48 Klagen aus OR, 42 Rechtsöffnungsgecuse, 4 andere Streitigkeiten aus SchKG, 3 Rekurse gegen Konkursurkenntnisse, 19 einstweilige Verfü-

gungen, 1 Pachtverlängerung, 1 Widerspruchsklage, 2 Arrestproseguierungsklagen, 3 Aberkennungsklagen, 10 andere Fälle.

Unerledigt auf das 1947 übertragen wurden 51 Geschäfte. Davon sind 3 im Jahre 1945 eingelangt, alle übrigen im Berichtsjahr.

Die Zahl der eingelangten Ehescheidungsgeschäfte hat beträchtlich zugenommen (von 58 im Jahre 1945 auf 70 im Berichtsjahr). Allgemein ist eine merkliche Verbesserung in der erinstanzlichen Instruktion der Scheidungssachen festzustellen, wenn auch der Appellationshof immer noch allzu häufig Versäumtes nachzuholen hat. Diese Instruktionsmängel haben ihre Ursache z. T. in der Überlastung einzelner Amtsgerichte, in vielen Fällen aber auch darin, dass den im Armenrecht prozedierenden Parteien in Anwendung der zur Sparsamkeit verpflichtenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 81, Abs. 2 ZPO und Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt) keine Anwälte beigedordnet wurden. Es bestätigt sich immer wieder, dass der Fürsprecher im bernischen Prozess nicht blosser Vertreter einseitiger Interessen ist, sondern ein wichtiger Mitarbeiter des Richters.

2. Instruktionen

Beim Appellationshof, als einziger kantonaler Instanz gemäss Art. 7, Abs. 2 ZPO, langten im Jahre 1946 119 (im Vorjahr 114) Geschäfte ein, davon 14 französische (Vorjahr 13). Von früher her waren noch hängig 102 Geschäfte.

Von diesen insgesamt 221 Geschäften wurden erledigt: 23 durch Urteil, 68 durch Vergleich, 19 durch Rückzug oder Abstand.

Unerledigt auf das Jahr 1947 übertragen wurden 111 Geschäfte. Diese waren rechtshängig wie folgt:

seit 1941:	1 Geschäft
» 1942:	3 Geschäfte
» 1943:	2 »
» 1944:	3 »
» 1945:	21 »
» 1946:	81 »

Die seit mehr als 2 Jahren hängigen Geschäfte konnten teils aus speziellen Gründen (wie z. B. wegen besonders zeitraubender Expertisen) nicht erledigt werden, teils wurden sie im Interesse beider Parteien, auf deren Begehrungen sie seinerzeit eingestellt wurden, noch nicht weitergeführt.

B. Justizgeschäfte

(Im Gegensatz zu früheren Berichten ohne diejenigen des Gesamtobergerichts, vgl. Ziff. 1 hiervor).

Justizgeschäfte langten im Berichtsjahr 972 ein (Vorjahr mit Einschluss der Obergerichtsgeschäfte 1149). Von früher her waren noch 34 Geschäfte hängig. Von diesen insgesamt 1006 Geschäften wurden im Berichtsjahr 915 erledigt und 91 auf das Jahr 1947 übertragen. Die letzteren sind alle im Berichtsjahr eingelangt.

Bei den erledigten Geschäften handelt es sich um folgende:

801 Armenrechtsgesuche; davon wurden 168 abgewiesen; in 605 Fällen wurde das Armenrecht erteilt

(und zwar in 348 Fällen ohne Beiodnung eines armenrechtlichen Anwaltes und unter gleichzeitiger Anordnung des mündlichen Verfahrens für den anzuhebenden Rechtsstreit, in 238 Fällen mit Anwalt und schriftlichem Verfahren, in 19 Fällen mit Anwalt und unter Anordnung des mündlichen Verfahrens); die übrigen 27 wurden sonstwie erledigt; in einem Falle wurde das Armenrecht auf Antrag des Gerichtspräsidenten wieder entzogen.

25 Beschwerden.
 57 Nichtigkeitsklagen; davon wurden 8 gutgeheissen, 38 abgewiesen, auf 4 wurde nicht eingetreten, 7 wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt.
 32 verschiedene andere Geschäfte.

C. Rechtsmittel gegen Entscheide des Appellationshofes

1. Gegen 23 Entscheide des Appellationshofes wurde die *Berufung* an das Bundesgericht erklärt. 4 Berufungsfälle waren noch vom Vorjahr beim Bundesgericht hängig. Von diesen insgesamt 27 Fällen wurden durch das Bundesgericht erledigt: 11 durch Bestätigung des Urteils, 1 durch Abänderung des Urteils, 1 durch teilweise Abänderung des Urteils, 2 durch Aufhebung des Urteils und Rückweisung an die Vorinstanz, 2 durch Aufhebung des Urteils, 6 durch Rückzug, Vergleich, Nichteintreten usw.

In 4 Fällen steht der bundesgerichtliche Entscheid noch aus. Einer davon ist seit 1945 beim Bundesgericht hängig.

2. Gegen 13 Entscheide in Zivil- und Justizgeschäften wurde *staatsrechtliche Beschwerde* geführt. Von diesen Beschwerden wies das Bundesgericht 7 ab, während es 2 guthiess. In 1 Fall wurde die Beschwerde wieder zurückgezogen. In 3 Fällen ist der Entscheid des Bundesgerichtes noch nicht eingelangt.

III. Handelsgericht

1. Auf 31. Dezember 1946 schied Handelsgerichtsschreiber Robert Zürcher infolge seiner Wahl zum Obergerichtsschreiber aus dem Gericht, dem er seit dem 1. Januar 1941 angehört hatte.

Unter den Handelsrichtern ergaben sich folgende Änderungen: An Stelle der zu Beginn des Jahres noch nicht ersetzenen Mitglieder des Jura wurden gewählt Marcel Graf, négociant, Delémont und Joseph Hêche, garagiste, Cornol. Infolge Demission war zu ersetzen Fritz Walther, Landwirt, Bangerten. An seinen Platz wählte der Grosse Rat Paul Tribollet, Geschäftsführer, Bern. Durch Tod verlor das Gericht Max Padel, Direktor, Bern. Die Ersatzwahl findet im Laufe des Jahres 1947 statt.

2. Im Berichtsjahr sind 64 neue Geschäfte eingelangt (1945: 44; 1944: 40). Hievon entfallen 55 auf den alten Kantonsteil und 9 auf den Jura. Dazu kamen 31 (28) von früher her rechtshängige Geschäfte.

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 95 (1945: 72, 1944: 73). Davon wurden bis Ende 1946 erledigt: 49 Geschäfte (1945: 41), und zwar: 13 (12) durch Urteil, 32 (21) durch Vergleich, wovon 17 durch gerichtlichen und 15 durch aussergerichtlichen Vergleich, 2 (3) durch Rückzug der Klage und 2 (5) durch Abstand.

Verhandlungen fanden im Berichtsjahr zusammen 64 (55) statt, nämlich 16 Vorbereitungsverhandlungen und 48 Hauptverhandlungen.

Auf das Jahr 1947 mussten 46 (31) Geschäfte unerledigt übertragen werden. Diese waren rechtsfähig wie folgt:

seit 1941:	2 Geschäfte
» 1942:	2 »
» 1943:	1 Geschäft
» 1944:	1 »
» 1945:	8 Geschäfte
» 1946:	32 »

14 Geschäfte sind also seit mehr als einem Jahre hängig. Sie konnten bisher nicht erledigt werden infolge Einstellung wegen Todes einer Partei (1 Geschäft aus dem Jahre 1941), Einstellung wegen Abhängigkeit des Entscheides vom Ausgang anderer Prozesse (1 Geschäft aus 1941, 2 aus 1942), besonders zeitraubender Beweisführung, namentlich Expertisen (übrige Fälle).

Die 49 erledigten Geschäfte stammten aus folgenden rechtlichen Gebieten: Kaufvertrag 25, Patentrecht 2, Markenrecht 3, Firmenrecht 1, Dienstvertrag 4, Werkvertrag 3, Mietvertrag 2, Mäklervertrag 3, Gesellschaftsvertrag 2, Darlehen 1, unlauterer Wettbewerb 2, Mobiliarsachenrecht 1.

Von den 13 durch Urteil erledigten Geschäften wurden 3 durch Berufung an das Bundesgericht weitergezogen; dazu kommt noch eine unerledigte Berufung aus dem Jahre 1945. Im Berichtsjahr wurde vom Bundesgericht eine Berufung abgewiesen; die andern drei sind noch rechtshängig.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Berichtsjahr erledigten Prozesse Fr. 9460 (1945: 8490) bezogen.

Die an die kaufmännischen Mitglieder des Gerichtes ausbezahlten Taggelder und Reiseentschädigungen betragen Fr. 4233.75 (1945: 2865.40).

3. Die Geschäftszahl hat mit einer Zunahme von ca. 50 % diejenige der Vorkriegszeit bereits überschritten, und es wird bald nötig werden, dem Handelsgericht wieder ein drittes juristisches Mitglied zuzuteilen. Seit Neujahr 1947 langen die Klagen sogar in noch rascherer Folge ein.

Auffallend ist das Ansteigen der eingereichten Klagen, die sich auf das am 1. März 1945 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943 stützen.

Art. 67 des Gerichtsorganisationsgesetzes bestimmt, dass zur Bildung des urteilenden Gerichtes zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirkes, in dem die Streitsache zu beurteilen ist, einberufen werden. Diese Vorschrift erwies sich schon seit Jahren als unpraktisch und verunmöglichte oft eine sachgemässen Zusammensetzung des Gerichtes. Ihre Änderung war, da sie im Gesetz verankert ist, durch das Dekret vom 17. November 1938 nicht möglich.

Die in der letzten Zeit erfolgte starke Zunahme der Prozesse aus der Uhrenbranche führt immer wieder zu Unzukämmlichkeiten in der Bildung des Gerichtes, so dass es unseres Erachtens im Interesse der Sache läge, die Bestimmung des Art. 67, Al. 1, OG, zu ändern.

Der Jura und das Seeland fallen in das Gebiet der Uhrenindustrie. Zurzeit gehören dem Handelsgericht 6 Mitglieder an, die in der Uhrenindustrie tätig sind,

und zwar je drei von Biel, also aus dem alten Kantonsteil, und drei aus dem Jura. In den Prozessen aus der Uhrenbranche können also, wenn der Gerichtsstand im alten Kantonsteil ist, als Fachleute nur diese drei Bieler Handelsrichter für die Bildung des Gerichtes herbeigezogen werden, wohnt dagegen der Beklagte im Jura, beschränkt sich die Auswahl auf die drei Fachrichter dieses Bezirkes. Es kommt nun gerade in Rechtsstreiten aus der Uhrenindustrie sehr oft vor, dass die Parteien von ihrem Ablehnungsrecht gemäss § 15 des Dekretes (Ablehnung ohne Angabe von Gründen) Gebrauch machen, und dass sich dieser oder jener Handelsrichter wegen persönlichen oder nahen geschäftlichen Beziehungen zu einer Prozesspartei selbst rekuisiert. Angesichts der kleinen Zahl der diesem Fachgebiet angehörenden Handelsrichter muss dann das Gericht mit Richtern besetzt werden, die die für den Fall notwendigen Sachkenntnisse nicht besitzen. In einem solchen Falle wäre es von grossem Vorteil, wenn auch Handelsrichter der Uhrenbranche aus dem andern Bezirk beigezogen werden könnten. Das Gesetz steht aber einem solchen Vorgehen im Wege. Solche gemachte Erfahrungen lassen es daher als dringend erscheinen, bei einer kommenden Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes auch den Art. 67 OG zu ändern. Eine zusätzliche Bestimmung in folgender Fassung könnte genügen:

Bei Bedarf können auch Richter aus dem andern Bezirk für die Bildung des Gerichts beigezogen werden.

IV. Strafkammern

1. Im Berichtsjahr sind eingelangt 591 Geschäfte (im Vorjahr 584), davon 66 französisch, nämlich 450 appellierte Geschäfte (449), 8 Nichtigkeitsklagen (6), 1 Wiedereinsetzungsgesuch (0), 19 Fälle betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges (29), 10 Ernennungen eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters (10), 8 Ernennungen eines ausserordentlichen Staatsanwalts (6), 45 Justizgeschäfte (47) und 50 Löschungen von Urteilen im Strafrechtregister (37). Ferner waren von früher her noch hängig 102. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte betrug somit 693 (672).

Davon sind im Jahre 1946 erledigt worden 512 Geschäfte, nämlich 388 (441) appellierte Geschäfte, 8 (6) Nichtigkeitsklagen, 1 (0) Wiedereinsetzungsgesuch, 15 (23) Fälle betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges, 10 (10) Ernennungen eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters, 8 (6) Ernennungen eines ausserordentlichen Staatsanwalts, 42 (47) Justizgeschäfte, 40 (37) Löschungen von Urteilen im Strafrechtregister.

In den 388 behandelten Appellationsfällen wurde in 122 Geschäften das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Es erfolgten 122 Rückzüge der Appellation durch die Parteien oder den Generalprokurator. In 2 Fällen wurde dem Verfahren keine weitere Folge gegeben. In 27 Geschäften wurde durch Kammerbeschluss das Forum verschlossen. In den übrigen 115 Fällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert, und zwar in 35 Fällen durch Freispruch, in 43 Fällen durch Strafmilderung und in deren 25 durch Straferhöhung; 12 Urteile wurden kassiert.

Unerledigt auf das Jahr 1947 übertragen wurden somit 181. Diese sind eingelangt wie folgt:

1946: 173 Geschäfte
1945: 7 »
1944: 1 Geschäft

In dem seit 1944 hängigen Geschäft war seinerzeit das Urteil ausgesetzt worden, weil der Ausgang einer im Kanton Genf geführten Strafuntersuchung abgewartet werden sollte. Es ist im März 1947 erledigt worden.

Zum Vergleich mit früheren Jahren diene folgende Übersicht:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der erledigten appellierten Geschäfte
1942	133	399
1943	143	441
1944	142	404
1945	132	441
1946	145	388

Im Berichtsjahr wurden 59 Urteile der Strafkammern des Obergerichts durch Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Von früher her waren noch 3 hängig. Erledigt wurden bis jetzt 17 durch Rückzug, 13 durch Nichteintreten, 17 durch Abweisung, 1 durch teilweise Gutheissung und 2 durch Gutheissung. 12 Nichtigkeitsbeschwerden sind noch beim Bundesgericht hängig.

2. Das Obergericht hat in wiederholten Unterhandlungen mit der Justizdirektion, so insbesondere auch durch seine ausführliche Eingabe vom 28. Juli 1946 auf das teilweise Ungenügen der Gerichtsorganisation in einzelnen Amtsbezirken hingewiesen. Die anhaltende Überlastung der Untersuchungsrichter und der erstinstanzlich urteilenden Richter findet leider ihren Niederschlag in oft ungenügender Tatbestandsfeststellung in mangelnder Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Angeklagten usw. Die Strafkammern sind deshalb oft zu Beweisergänzungen genötigt, was eine wesentliche Komplikation des Rekursverfahrens bedeutet. Gewisse Arten von Vergehen, so insbesondere die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über den Motorfahrzeugverkehr und die Jagdvorschriften, erfordern ihrer Natur nach recht häufig oberinstanzliche Augenscheine. Auch hiedurch erwächst den Strafkammern mehr und mehr eine zusätzliche Arbeitsbelastung. Speziell hervorzuheben ist der Umstand, dass die Appellationen betreffend Vergehen gegen die Motorfahrzeugbestimmungen, die sich während der Kriegsjahre auf einige wenige Einzelfälle reduziert hatten, seit Lockerung und Aufhebung der Benzinrationierung wieder stark in Erscheinung treten. Im Jahre 1946 sind 44 Geschäfte dieser Gruppe eingegangen. Eine weitere Zunahme ist mit Sicherheit vorauszusehen. Vergleichsweise sei erwähnt, dass im Jahre 1938 89 solche Fälle behandelt wurden.

Die angedeutete Erschwerung des Appellationsverfahrens brachte es mit sich, dass trotz Erhöhung der Sitzungszahl auf ein bis anhin nicht erreichtes Maximum die Zahl der beurteilten Geschäfte einen deutlichen Rückgang aufweist. Diese Tatsache in Verbindung mit dem Umstand, dass die Geschäftslast der Strafkammer in kurzer Zeit merklich zunehmen wird, lässt die Notwendigkeit einer organisatorischen Erweiterung der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts in den Bereich der Möglichkeit rücken.

V. Anklagekammer

1. Im Berichtsjahr sind eingelangt 364 (im Vorjahr 295) Geschäfte, davon 42 französische. Von früher her waren noch hängig 28 Geschäfte. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte betrug somit 392.

Davon sind im Berichtsjahr erledigt worden 389 (294), nämlich 64 (33) Voruntersuchungen, 74 (52) Rekurse, 48 (34) Beschwerden, 61 (41) Gerichtsstandsbestimmungen, 53 (23) Haftentlassungsgesuche, 34 (65) Rekussionsgesuche, 33 (20) verschiedene Anfragen, 22 (26) Requisitionen auswärtiger Behörden. Unerledigt auf das Jahr 1947 übertragen wurden 3 Geschäfte. Diese sind eingelangt wie folgt:

1946: 3 Geschäfte,
1945: — »

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der erledigten Ge- schäfte
1942	350
1943	249
1944	258
1945	294
1946	389

Anmerkung: In den obigen Zahlen sind die Geschäfte be treffend interkantonale Gerichtsstandsbestimmungen ab 1. November 1946 nicht inbegriffen.

Vom 1. November bis 31. Dezember sind eingelangt 63 Geschäfte
In diesem Zeitraum wurden erledigt 41 »
Unerledigt auf das Jahr 1947 übertragen
wurden 22 »

2. Die Anklagekammer wiederholt mit Nachdruck die im letzten Geschäftsbericht enthaltenen Hinweise auf die Mißstände in der Strafrechtspflege. Der Grosse Rat hat sich inzwischen in der Februarssession 1947 im Zusammenhang mit den Dekreten über die Gerichtspräsidentenzahl in Bern und Biel mit diesem Problem befasst, und es kann auf die Voten verwiesen werden, die die Herren Grossrat Dr. Freimüller und Regierungsrat Dr. Mouttet damals hielten (Tagblatt 1947, S. 12 ff.). Leider hat der Grosse Rat entgegen dem minimalen Vorschlag des Obergerichts die Zahl der Gerichtspräsidenten für den Amtsbezirk Bern nur auf 12 erhöht, was ganz sicher ungenügend ist. Einer der 4 neuen Richter wird benötigt zur Unterstützung der bisherigen Gerichtspräsidenten I und II, der zweite zur Unterstützung der Richterämter IV und V, so dass nur 2 als Untersuchungsrichter amten können. Davon ersetzt eine lediglich den schon längst tätigen ausserordentlichen Untersuchungsrichter, es kann also nur ein einziger als zusätzlich angesprochen werden. Angesichts dieser Vermehrung um einen einzigen Untersuchungsrichter muss man sich vergegenwärtigen, welche schlechthin unerträglichen Formen die Überlastung der Untersuchungsrichterämter von Bern bereits angenommen hat. Wichtigste Bestimmungen des Strafverfahrens konnten seit Jahren einfach nicht mehr eingehalten werden.

Die Sicherheits- und Kriminalpolizei muss Aufgaben übernehmen, die nach Gesetz dem Untersuchungsrichter zustehen. Es ist an der Tagesordnung, dass der Untersuchungsrichter auf summarische Orientierung

durch die Polizei hin wohl formell einen Verhaftungsbefehl ausstellt, dass er sich aber nachher mit dem Fall vorläufig nicht mehr befasst und die so wichtigen ersten Erhebungen und Abhörungen vollständig der Polizei überlässt. Es kommt nicht selten vor, dass ein Untersuchungsrichter die Verhaftung verfügt, ein zweiter die Durchführung einer Haussuchung und dass dann nach einigen Tagen oder Wochen ein dritter Untersuchungsrichter die eigentliche Strafuntersuchung an die Hand nimmt. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit des Hausrights (Art. 72 und 76 Staatsverfassung) sind im Amtsbezirk Bern nicht mehr gewährleistet, ganz abgesehen von den Nachteilen, die sich für den Gang der Untersuchungen ergeben. Diese Mißstände haben auch finanzielle Rückwirkungen, die nicht unterschätzt werden dürfen. So musste z. B. den Angeklagten im Falle Imhof und Widmer eine Entschädigung von Fr. 1300.— ausgerichtet werden wegen unverhältnismässig langer Dauer der Untersuchungshaft. Dieser Fall steht nicht vereinzelt da. Die Überlastung der Untersuchungsrichter hat ferner zur Folge, dass viele Geschäfte entweder oberflächlich behandelt werden oder dann jahrelang liegen bleiben. Beides ist dem Ansehen der Strafjustiz im Kanton Bern nicht förderlich, entfallen doch rund ein Viertel sämtlicher Strafgeschäfte im Kanton Bern auf den Amtsbezirk Bern. Es ist bemühend, dass viele Untersuchungen, die einen gewissen Umfang aufweisen, aber unter normalen Verhältnissen in einigen Monaten durchgeführt und abgeschlossen werden könnten, zwei, drei und mehr Jahre dauern, wobei sich dann — wenn der Fall endlich zur Beurteilung überwiesen wird — oft zeigt, dass wesentliche Massnahmen nicht durchgeführt wurden und nun von den urteilenden Gerichten (Amtsgericht, Strafkammern) im zeitraubenden und kostspieligen Hauptverfahren nachgeholt werden müssen, sofern dies überhaupt noch möglich ist.

Alle diese Übelstände werden durch die Vermehrung der Untersuchungsrichterstellen von 4 (3 ordentliche und 1 ausserordentlicher Untersuchungsrichter) auf 5 wohl einigermassen gemildert, keinesfalls aber beseitigt. Wie anders geht der Kanton Zürich in diesen Dingen vor: Im Frühling 1946 war in den Zeitungen zu lesen, die Zustände in Zürich seien gegenüber der Öffentlichkeit nicht mehr zu verantworten, weil bei einer Bevölkerungszahl von 359,691 Einwohnern «nur» 25 Bezirksanwälte (welche im wesentlichen die Funktionen unserer Untersuchungsrichter ausüben) tätig seien (also 1 Bezirksanwalt auf 14,228 Einwohner). Vergleichsweise sei festgehalten, dass im Amtsbezirk Bern vor der kürzlich beschlossenen Vermehrung 4 und seither 5 Untersuchungsrichter auf 170,194 Einwohner (also 1 Untersuchungsrichter auf 42,548 bzw. nun 34,039 Einwohner) kommen. Am 4. Juli 1946 lag schon ein eingehend begründeter Antrag des Regierungsrates von Zürich an den Kantonsrat auf Erhöhung der Bezirksanwälte um *neun* vor! Der Kantonsrat hat diesem Antrag noch im Jahre 1946 entsprochen, nachdem schon im Jahre 1945 mit Rücksicht auf die Zunahme der Ehescheidungen ein weiterer Oberrichter und 6 weitere Bezirksrichter bewilligt worden waren.

Ähnliche Verhältnisse wie in Bern bestanden im Berichtsjahr noch in Biel (hier wird die beschlossene Schaffung einer dritten Gerichtspräsidentenstelle eine wirksame Entlastung bringen) und bestehen weiter in

einigen grossen Landamtsbezirken, wo die Funktionen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten zusammengelegt sind. Aber auch die Ämter Thun, Burgdorf, Interlaken, Konolfingen, Pruntrut und andere weisen eine Arbeitslast auf, die enorme Anforderungen an die Amtsinhaber stellt, wenn sie ihre Arbeit gewissenhaft, gründlich und im Einklang mit den Vorschriften des Strafverfahrens, wie es im Interesse der Strafrechtspflege selbstverständlich sein sollte, besorgen wollen.

Die Anklagekammer hat im beschränkten Rahmen der ihr nach Gesetz eingeräumten Kompetenzen im vergangenen Jahre versucht, die grössten Mißstände durch Einsatz von ausserordentlichen Untersuchungsrichtern zu beheben. So wurden z. B. 68 grössere Untersuchungen von Bern dem ausserordentlichen Untersuchungsrichter des Kantons, einem Sekretär des Richteramtes Bern und den Gerichtspräsidenten von Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen und Seftigen zur Erledigung zugewiesen, trotzdem die betreffenden Beamten an und für sich durch ihre eigenen Geschäfte genügend in Anspruch genommen sind.

Es wurde auch nicht unterlassen, gegen Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften und Verschleppungen disziplinarisch einzuschreiten, wenn ein Verschulden des Amtsinhabers vorlag. Die Disziplinaraufsicht der Anklagekammer wird aber durch die geschilderten Verhältnisse stark beeinträchtigt. Wohl müssen in vielen Fällen flagrante Gesetzesverletzungen und ungebührliche Verschleppungen festgestellt werden, ohne dass jedoch ein bestimmter Beamter dafür disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen werden kann. Die Folgen sind klar: Die bernische Justiz wird in den Augen des Volks und insbesondere der direkt Beteiligten herabgemindert und die Untersuchungsrichter gewöhnen sich an solche Zustände und nehmen sie mit der Zeit als selbstverständlich hin. Die Anklagekammer legt grossen Wert darauf, eindringlich auf die Wichtigkeit dieser Zusammenhänge aufmerksam zu machen.

VI. Kriminalkammer und Geschworenengerichte

1. Den Vorsitz führte Oberrichter Wüthrich an Stelle des in eine Zivilkammer übergetretenen bisherigen Präsidenten Oberrichter Türler. Als zweites Mitglied trat Oberrichter Schweingruber neu in die Kriminalkammer ein.

2. Vom Vorjahr (1945) wurden 11 unerledigte Geschäfte des ordentlichen Verfahrens übernommen. Dazu langten im Berichtsjahr 68 (1945: 57) neue ein. Von diesen insgesamt 79 (74) Geschäften wurden an 71 (72) Sitzungstagen 65 (63) Fälle des ordentlichen Verfahrens erledigt, während auf Ende des Berichtsjahres 14 Geschäfte unerledigt blieben. Beurteilt wurden 65 Geschäfte mit 167 Angeklagten, wozu noch weitere Verhandlungen der Kriminalkammer kamen, die teils der Bildung von Geschwornengerichten dienten, teils zur Überweisung von Kriminalkammergeschäften an das Geschwornengericht oder zu einer psychiatrischen Begutachtung von Angeklagten führten.

Ausserdem wurden noch 56 Geschäfte anderer Art, wie Widerrufe von bedingtem Strafvollzug, Löschungen im Strafregister, Einstellungen von Ver-

fahrenen und anderes auf dem Zirkulationsweg erledigt. Diese Kriminalkammergeschäfte, die, namentlich in Fällen, wo Weisungen erteilt worden sind, oft eingehende, bisweilen sich über längere Zeit ausdehnende Erkundigungen und Feststellungen erfordern (vgl. auch den Bericht pro 1943) belasten vorwiegend das Sekretariat und die Kanzlei.

Bei den am Ende des Berichtsjahres unerledigt gebliebenen 16 Fällen handelt es sich durchwegs um Geschäfte, die im Jahr 1946 eingelangt sind; ältere liegen keine vor. Sechs davon wurden zwar ebenfalls beurteilt, doch wurden Nichtigkeitsbeschwerden an den Kassationshof des Bundesgerichts eingereicht, über die am Ende des Berichtsjahres noch nicht entschieden war. Die 10 übrigen, bis zum Ende der Berichtsperiode nicht mehr beurteilten Geschäfte langten in den Monaten August und Oktober bis Dezember ein. Bei den drei ältesten davon handelt es sich um zum Teil sehr umfangreiche Fälle mit 8 und 12 Angeklagten und einer grossen Zahl von Anklagepunkten, für deren Ansetzung zur Hauptverhandlung vor Geschwornengericht (2 Fälle) und Kriminalkammer (1 Fall) die Zeit wie für die andern, erst später eingelangten 7 Fälle bis Ende Jahres nicht mehr reichte.

Eine Einreihung der 68 neu eingelangten Geschäfte nach Deliktsarten ergibt folgendes Bild:

1. Unzucht mit Kindern	21
2. Eigentumsdelikte (Raub, Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, Erpressung)	17
3. Gewerbsmässige Abtreibung, Abtreibung und anderes	12
4. Tötungsdelikte (Mord, Tötung und Versuch) .	5
5. Verleumdung durch die Presse	5
6. Urkundenfälschung.	3
7. Notzucht	2
8. Politischer Nachrichtendienst, Landfriedensbruch, Wahlfälschung je 1	3
Total	68

Hervorzuheben ist die auffallende Zunahme der Unzuchtfälle mit Kindern, d. h. mit Mädchen und Knaben unter 16 Jahren, und der Anklagen wegen gewerbsmässiger Abtreibung. Betraf noch vor wenigen Jahren der weitaus überwiegende Teil der Anschuldigungspunkte Anklagen wegen Vermögensdelikten (vgl. den Bericht pro 1942), was, obwohl schon in beschränkterem Masse, auch für 1945 noch galt, so machen nun im Jahr 1946 die Unzuchtsdelikte mit Kindern (wie bereits im Vorjahr) einen Drittel, die Eigentumsdelikte nur noch einen Viertel, dafür aber die gewerbsmässigen Abtreibungsfälle bereits einen Fünftel aller neu eine gelangten Geschäfte aus. Dieses Anwachsen der den Kriminalinstanzen zur Beurteilung überwiesenen Zahl von Unzuchtsdelikten und Fällen von gewerbsmässiger Abtreibung dürfte kaum nur dem Umstand zuzuschreiben sein, dass wegen der im schweizerischen Strafgesetzbuch (in Kraft seit 1942) erhöhten Strafminima und der geltenden kantonalen Vorschriften und Weisungen die sachliche Zuständigkeit der Kriminalkammer und der Geschwornengerichte gegenüber früher erweitert ist.

Ob damit auch das Wiederauftauchen der Tötungsdelikte (1942 waren keine solchen und 1945 nur ein einzelnes zu verzeichnen) als Begleiterscheinung im

Zusammenhang steht, oder ob es sich um eine vorübergehende Zufälligkeit handelt, wird aus der Statistik der nächsten Jahre zu folgern sein.

VII. Versicherungsgericht

Im Jahre 1946 sind 81 Geschäfte eingelangt (gegenüber 76 im Vorjahr), wovon 63 (51) aus dem alten Kantonsteil (einschliesslich Amtsbezirk Laufen) und 18 (25) aus dem neuen. Mit 62 aus dem Vorjahr übernommenen hängigen Fällen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 143 (135). Von diesen wurden bis Ende 1946 69 (73) erledigt, und zwar 27 Geschäfte durch Rückzug der Klage, 3 durch Abstand, 9 durch Vergleich und 30 durch Urteil. Von den beurteilten Geschäften fielen 25 in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts; 5 Urteile wurden durch den Präsidenten als Einzelrichter erlassen. Von den 30 beurteilten Klagen wurden 20 abgewiesen; 10 wurden ganz oder teilweise zugesprochen.

Unerledigt wurden 74 Geschäfte auf das Jahr 1947 übertragen:

Diese sind eingelangt wie folgt:

im Jahre 1944:	3 Geschäfte
» 1945:	9 »
» 1946:	62 »

Bei den Geschäften aus dem Jahre 1944 handelt es sich um solche, die auf Ersuchen der Parteien eingestellt wurden oder in welchen umfangreiche medizinische Expertisen angeordnet wurden, deren Durchführung längere Zeit erfordert.

VIII. Kassationshof

1. Im Berichtsjahr sind 35 neue Geschäfte eingelangt (1945: 41), nämlich: 32 Wiederaufnahmegerüste, 1 Nichtigkeitsklage und 2 sonstige Gesuche. Dazu kommen noch 9 unerledigte Geschäfte vom Vorjahr.

Von diesen insgesamt 44 (50) hängigen Geschäften wurden im Berichtsjahr 33 erledigt (41). Die übrigen 11 Geschäfte wurden auf das Jahr 1947 übertragen. 1 Geschäft stammt aus dem Jahre 1945; das Verfahren musste in dieser Sache eingestellt werden, weil der Entscheid vom Urteil eines Strafprozesses abhängig war. Die übrigen Geschäfte sind seit 1946 hängig.

Die erwähnten 33 Geschäfte wurden wie folgt erledigt:

5 durch Zuspruch und 17 durch Abweisung der Wiederaufnahmegerüste, 8 durch Nichteintreten (wo von 5 Wiederaufnahmegerüste, 1 Nichtigkeitsklage und 2 sonstige Gesuche) und 3 durch Rückzug der Wiederaufnahmegerüste.

In einem Falle wurde gegen den Entscheid des Kassationshofes Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht eingereicht; dieses ist auf die Beschwerde nicht eingetreten.

2. Immer wieder geben mangelhaft geführte Voruntersuchungen noch im Verfahren vor dem Kassationshof Anlass zu zeitraubenden und mühsamen Verhandlungen. So mussten z. B. im Berichtsjahr in einem Falle nicht weniger als drei Instruktionsverhandlungen durchgeführt werden, weil der Untersuchungsrichter den Tatbestand ungenügend abgeklärt hatte. Die

Erfahrung zeigt auch, dass in vielen Fällen die Gründe, die zu Revisionsgesuchen Anlass geben, darauf zurückzuführen sind, dass die Voruntersuchungen oberflächlich und zum Teil entgegen den Bestimmungen des StrV durchgeführt werden (z. B. Verhaftung und Abhörung durch die Polizei anstatt durch den Untersuchungsrichter). Diese Mängel sind teilweise Folgen der Überlastung der Untersuchungsrichter und offenbaren insoffern eine ungenügende Organisation der Strafrechtspflege.

IX. Richterämter

In den Richterämtern wird durchwegs mit grossem Fleiss gearbeitet. Wenn ein Teil der Instruktionen nicht befriedigt, so hat das seinen Grund gelegentlich in einer gewissen Unerfahrenheit und Uneschicklichkeit, zur Hauptsache in der Überlastung und nur ausnahmsweise in ungenügender Gewissenhaftigkeit oder mangelhaftem Fleiss.

Für die Zahlen der eingelangten und behandelten Geschäfte wird auf die beigelegten Tabellen verwiesen. Über die dort wiedergegebenen Zahlen hinaus ist zu berichten:

In verschiedenen «zusammengelegten» Ämtern macht sich die Überlastung des Gerichtspräsidenten/Regierungsstatthalters immer nachteiliger bemerkbar. Abgesehen von den Amtsbezirken Aarberg, Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen a. A., wo die Ämtertrennung schon in der weiter oben erwähnten Eingabe des Obergerichts vom 23. Juli 1946 als besonders dringlich bezeichnet worden ist, wird die Lage auch in Frau-brunnen schwierig. Wir legen einen besonderen Bericht von Oberrichter Dr. Staub bei, in dem die dortigen Verhältnisse geschildert sind.

In Aarberg konnte eine seit 1944/45 hängige grosse Strafuntersuchung wegen der Arbeitslast bisher noch nicht abgeschlossen werden.

Nicht zweckmässig scheint uns die Gewohnheit mancher Gerichtspräsidenten/Regierungsstatthalter, sich bei Überlastung in erster Linie in ihren Richteramtsgeschäften vertreten zu lassen. Es fällt doch gewiss dem Amtsverweser leichter, gewisse Inspektionen richtig zu besorgen, als einem juristisch nicht geschulten Vizegerichtspräsidenten, Zivil- und Strafverfahren befriedigend zu leiten und zu beurteilen.

Wie aus dem Abschnitt über die Anklagekammer (Ziff. V) hervorgeht, sind auch «nicht zusammengelegte» Richterämter überlastet, vor allem Bern und Biel, aber auch Thun, Burgdorf, Interlaken, Konolfingen, Pruntrut u. a.

Mehrere Richterämter, namentlich Bern I und Bern II, melden eine bedeutende Zunahme der Geschäftslast, einzelne eine auffallende Vermehrung bestimmter Arten von Geschäften (Ehescheidungen, Sittlichkeitsdelikte, Verkehrsunfälle).

Mehrfach wird in den Berichten der Gerichtspräsidenten die äusserst schleppende Arbeitsweise des Gerichtlich-Medizinischen Institutes gerügt. Auch diejenigen Abteilungen des Obergerichts, die gelegentlich in den Fall kommen, dort Gutachten einzuholen, haben die Erfahrung gemacht, dass diese nie in nützlicher Frist erhältlich sind. Sie sind notgedrungen immer mehr dazu übergegangen, solche Expertenaufträge bei der entsprechenden Stelle in Zürich anzubringen, von wo die

Berichte stets prompt eintreffen. Wo die Hemmungen beim bernischen Institut liegen, vermag das Obergericht nicht zu beurteilen. Der Vorsteher macht geltend, es stehe ihm bei weitem nicht genügend Personal zur Verfügung.

Die Richterämter Laufen und Schwarzenburg anerkennen die bei ihnen vorgenommenen baulichen Verbesserungen. Demgegenüber machen andere Gerichtspräsidenten dringende Bauwünsche geltend. Im Amthaus Bern herrscht schwere Raumnot, so dass die Gerichtspräsidenten I und II von der Aufstellung von Baracken sprechen. Platzmangel besteht weiter in Interlaken und namentlich in Langnau. In Erlach sind die Raumverhältnisse so misslich und unhygienisch, dass der Gerichtspräsident die Verantwortung für die Folgen ihrer Weiterdauer ablehnt. Die Gerichtspräsidenten von Nidau und von Obersimmental fordern nachdrücklich den längst fälligen Schlossumbau, letzterer namentlich die Sanierung des Bezirksgefängnisses. Das Thuner Bezirksgefängnis bedarf ebenfalls dringend der Verbesserung in hygienischer Hinsicht, aber auch einer vermehrten akustischen Isolierung der Zellen (Kollusionsgefahr).

X. Gewerbegerichte

Der Geschäftsgang der Gewerbegerichte des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Münster, Pruntrut und Thun) ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Klagen wurden im Berichtsjahr eingereicht von Arbeitgebern	118	und von Arbeitnehmern	829.
kamen 13 unerledigte Geschäfte aus dem Vorjahr. Von diesen insgesamt	960	Geschäften wurden erledigt durch:	
Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	546		
Ablehnung der Zuständigkeit von Amtes wegen	14		
Vergleich, Anerkennung oder Abstand in der Verhandlung und auf andere Weise	216		
Ohne Urteil insgesamt	776		
Durch Urteil:			
ganz zugunsten des Klägers	64		
teilweise zugunsten des Klägers	56		
ganz zugunsten des Beklagten	49		
Durch Urteil insgesamt	169		
Total der erledigten Klagen	945		
Unerledigt wurden auf das nächste Jahr übertragen	15		
Total	960		

XI. Fürsprecher

Im Jahre 1946 wurden erstmals wieder nur 2 Fürsprecherprüfungen abgehalten.

Zur theoretischen Prüfung wurden insgesamt 44 Bewerber zugelassen. Von diesen haben 32 die Prüfung mit Erfolg bestanden.

Zur praktischen Prüfung wurden insgesamt 40 Bewerber zugelassen. Davon haben 37 das Examen bestanden.

In 37 Fällen hat das Obergericht in Anwendung des Regierungsratsbeschlusses vom 31. Januar 1941 Examenkandidaten mit Rücksicht auf geleisteten Aktivdienst einen Teil der durch das Prüfungsreglement vorgeschrie-

benen zweijährigen praktischen Ausbildungszeit erlassen. Ferner erliess es, gestützt auf die Regierungsratsbeschlüsse vom 28. Januar 1942 und 10. April 1945 3 Bewerber, die Aktivdienst geleistet hatten, die Nachholung der Lateinprüfung; 2 von 3 Kandidaten, die ein entsprechendes Gesuch stellten, wurde mit Rücksicht auf das von ihnen bestandene Doktorexamen gemäss § 15 des Prüfungsreglementes vom 21. Juli 1936 die erste Fürsprecherprüfung erlassen.

Im Jahre 1946 erteilte das Obergericht an 29 nicht im Kanton Bern niedergelassene Anwälte mit nicht-bernischen Patent die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern. Damit steigt die Zahl der Anwälte, die eine solche Bewilligung besitzen, von 497 (Ende 1945) auf 526. In den letzten fünf Jahren ist sie um 92 gewachsen.

In 11 Fällen bewilligte der Obergerichtspräsident, gestützt auf das am 9. März 1942 teilweise abgeänderte Reglement des Obergerichts vom 17. November 1933 über die ausserkantonalen Anwälte, auswärtigen Anwälten, in einem einzelnen Prozess vor den bernischen Gerichten aufzutreten.

Ende 1946 übten 216 im Kanton Bern ansässige Anwälte ihren Beruf aus; von diesen besitzen 205 das bernische Patent, 11 ein solches eines andern Kantons.

XII. Anwaltskammer

1. Auf Ende Februar 1946 schied Oberrichter Th. Abrecht infolge seiner Wahl in das Bundesgericht aus der Anwaltskammer aus. Ferner traten Fürsprecher Dr. S. Brahier in Münster als Mitglied auf Ende 1945 und Fürsprecher A. Pezolt in Bern als Ersatzmann im Juli 1946 zurück. Die Stellen der austretenden Mitglieder nahmen die bisherigen Ersatzmänner Oberrichter R. Loder und Fürsprecher Dr. H. Kunz in Biel ein, während als neue Ersatzmänner Oberrichter H. Joss sowie die Fürsprecher Fr. Haller in Burgdorf und J. Vallat in Pruntrut bezeichnet wurden. An Stelle des auf Anfang 1947 zum Oberrichter gewählten Dr. S. Reusser wurde am Ende des Berichtsjahres noch der neue Obergerichtsschreiber R. Zürcher zum Sekretär ernannt.

2. Im Jahre 1946 langten 42 Geschäfte neu ein (im Vorjahr 58). Von früher her waren noch hängig 14.

Von diesen insgesamt 56 Geschäften konnten bis Ende des Berichtsjahres 43 erledigt werden (1945: 55). Die übrigen 13 (1945: 14) wurden auf das Jahr 1947 übertragen.

Bei den erledigten 43 Geschäften handelte es sich um 21 (1945: 27) Kostenmoderationsgesuche, 19 (1945: 21) Beschwerden und 3 (1945: 4) selbständige Disziplinarverfahren von Amtes wegen.

Die 21 Moderationsgesuche wurden wie folgt erledigt: durch Rückzug 6, durch Nichteintreten 1, durch Gutheissung 3, durch Abweisung 10, durch Nichtfolgegebung 1.

In einem Falle wurde eine Busse von Fr. 300 ausgesprochen.

Die erwähnten 19 Beschwerden und die 3 selbständigen Disziplinarverfahren von Amtes wegen wurden folgendermassen erledigt: durch Rückzug 6, durch Nichteintreten 3, durch Gutheissung 3, durch Abweisung 2, durch Nichtfolgegebung 8.

In 2 Fällen wurde eine Busse von je Fr. 100 ausgesprochen, in einem Fall Einstellung in der Berufsausübung auf 2 Monate verfügt.

Staatsrechtliche Beschwerden wurden keine eingereicht.

Die 13 auf Ende des Jahres noch hängigen Geschäfte sind alle im Berichtsjahr eingelangt.

XIII. Mängel der bernischen Rechtspflege

In den erwähnten Eingaben vom 23. Juli 1946 und 8. Oktober 1946 hat das Obergericht eingehend von den ihm nötig scheinenden Reformen gesprochen. Was dort gesagt wurde, soll hier nicht wiederholt werden. An verschiedenen Stellen der vorstehenden Ausführungen sind aber ebenfalls Mängel der Rechtspflege erwähnt worden, die im folgenden kurz zusammengestellt werden sollen.

1. Die bernischen Gerichte sind weitgehend überlastet, was sich nachteilig auswirkt nicht nur auf das Tempo, sondern auch auf die Qualität ihrer Arbeit. Die Geschäfte nehmen weiter zu, so dass organisatorische Massnahmen und Personalvermehrungen teils schon dringlich sind, teils bald nötig werden. Siehe die Abschnitte Obergericht, Handelsgericht, Strafkammern, Anklagekammer, Kassationshof, Richterämter (speziell betreffend Ämtertrennung).
2. Die Diensträume sind da und dort an Zahl ungenügend oder so beschaffen, dass die Arbeit darunter leidet (Abschnitte Obergericht, Richterämter).
3. Das Gerichtlich-Medizinische Institut, ein wichtiger Hilfszweig der Rechtspflege, genügt den Anforderungen hinsichtlich Arbeitstempo bei weitem nicht (Abschnitt Richterämter).
4. Es ist von Nachteil, dass nach geltendem Recht (Art. 67 GOG) das Handelsgericht im Einzelfall nicht mit Handelsrichtern beider Bezirke besetzt werden kann (Abschnitt Handelsgericht).

Um dem Hauptmangel, der Überlastung, zu begegnen, hat der Grosse Rat mit der Vermehrung der Richterstellen in Bern und Biel durch die Dekrete vom Februar 1947 einen höchst begrüssenswerten Schritt getan. In Bern fehlt aber auch seither noch mindestens ein Untersuchungsrichter, und die jüngste Entwicklung lässt befürchten, dass auch die Zahl der Zivilrichter (Ehescheidungen!) schon nicht mehr genügt. Wir müssen uns deshalb vorbehalten, im nächsten Geschäftsbericht oder schon früher auf die Organisation des Richteramtes Bern zurückzukommen.

Im übrigen müssen wir an dieser Stelle ganz entschieden das in unserer Eingabe vom 23. Juli 1946 aufgestellte Postulat auf Ämtertrennung in den Bezirken Aarberg, Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen wiederholen und überdies dem dringenden Wunsch Ausdruck geben, es möge in Weiterführung der begonnenen Reformen auch beförderlich geprüft werden, wie den am meisten überlasteten «nicht zusammengelegten» Richterämtern Thun, Burgdorf, Interlaken, Konolfingen und Pruntrut wirksame Hilfe gebracht werden kann.

Ferner werden die zuständigen Instanzen da und dort zur Vermehrung der juristischen Sekretäre und des Kanzleipersonals Hand bieten müssen.

Bern, den 15. Juli 1947.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Ceppi

Der Obergerichtsschreiber:

Zürcher

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1946 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte

Bericht über die Strafgeschäfte der Richterämter für das Jahr 1946

Amtsbezirke	Gesamtzahl	Im Berichtsjahr eingelangte Strafanzeigen		Auf Ende des Berichtsjahrs noch hängig		Im früheren Jahren eingelangte, auf Ende des Berichtsjahrs noch hängige Strafanzeigen
		Beurteilt	Auf	Im Hauptverfahren	Im Herrechtsfallverfahren	
Art. 84 StV keine weitere Folge gegeben	Aufgehoben oder gemäss					
Art. 84 StV keine weitere Folge gegeben						
Frutigen	846	76	111	2	513	21
Interlaken	1,592	70	179	2	983	17
Konolfingen	1,243	50	78	2	832	58
Nieder-Simmental	856	22	74	2	653	17
Ober-Simmental	601	43	76	1	321	54
Oberhàslil	870	8	73	—	640	22
Saanen	398	9	14	—	296	19
Thun	3,315	188	406	4	1,947	105
	9,721	466	1,011	11	6	6,185
Bern.	9,768	273	840	4	1	4,720
Schwarzenburg	301	12	15	—	177	7
Seftigen	767	57	63	—	407	34
	10,886	342	918	5	1	5,804
Aarwangen	1,151	59	47	3	2	774
Burgdorf.	1,699	55	115	6	—	1,090
Fraubrunnen	859	37	50	—	—	505
Signau	1,128	64	99	6	—	775
Trachselwald	823	29	12	—	—	559
Wangen	916	41	36	2	—	631
	6,576	285	859	17	2	4,374
Aarberg	1,137	50	130	1	—	774
Biel	3,336	230	244	4	—	1,749
Büren	1,099	58	39	—	—	796
Erlach.	384	19	47	—	—	192
Laupen	510	27	45	—	—	342
Nidau	968	56	63	7	—	677
	7,434	440	568	12	4	4,530
Courtelary	1,482	87	164	3	—	824
Delsberg	1,428	32	60	6	—	1,108
Freibergen	821	35	85	—	—	559
Laufen.	729	15	51	3	—	535
Münster	2,112	170	130	1	—	1,581
Neuenstadt.	213	4	24	—	—	125
Pruntrut.	1,805	12	24	6	—	1,610
	8,590	355	538	19	—	6,342
	43,157	1,888	3,394	64	13	26,735
						1,211
						1,443
						157
						1,347
						21
						3
						1,357
						226
						13
						23
						451
						127
						16,132
						4,965